

1952	Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1952	Nr. 55
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
17. 12. 52	Gesetz zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes	805
19. 12. 52	Gesetz über die Dienstaltersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes	806
10. 12. 52	Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten	807
10. 12. 52	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz)	811
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	819

Gesetz zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes.

Vom 17. Dezember 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193), erstreckt durch Verordnung der Bundesregierung vom 24. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 24) auf die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie auf den bayerischen Kreis Lindau und durch Gesetz vom 29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78) auf das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 188) wird wie folgt geändert:

§ 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1954 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Gesetz über die Dienstaltersgrenze
von Richtern an den oberen Bundesgerichten
und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes.**

Vom 19. Dezember 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die vor dem 1. April 1953 ernannten Richter an den oberen Bundesgerichten und die Mitglieder des Bundesrechnungshofes treten mit Ablauf des Vierteljahres in den Ruhestand, in dem sie das zweiundsiebzigste Lebensjahr vollenden. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1954.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Bundesrichter, die nach § 8 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes unter Belassung des vollen Gehalts aus dem Amt entfernt worden sind oder werden.

§ 2

(1) § 3 Nr. 11 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des

Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) wird aufgehoben mit der Maßgabe, daß die Vorschrift des § 68 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes bis zum 31. März 1953 nicht für Bundesrichter an den oberen Bundesgerichten und für Mitglieder des Bundesrechnungshofes gilt.

(2) Bundesrichter an den oberen Bundesgerichten und Mitglieder des Bundesrechnungshofes, die bis zum Ablauf des 30. September 1952 das zweiundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben, treten mit dem Ende des Jahres 1952 in den Ruhestand.

§ 3

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten.

Vom 10. Dezember 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 135) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Molkerei-Einzugsgebiete

(1) Milcherzeuger sind verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die sie in den Verkehr bringen, an eine Molkerei, die von der obersten Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft (oberste Landesbehörde) bestimmt wird, zu liefern. Die oberste Landesbehörde kann den Milcherzeugern mehrere Molkereien zur Wahl stellen; die gewählte Molkerei gilt als die nach Satz 1 bestimmte.

(2) Absatz 1 findet auf Vorzugsmilch keine Anwendung.

(3) Die oberste Landesbehörde kann Milcherzeugern gestatten, Milch oder Sahne (Rahm) unmittelbar an Milchhändler, Groß- und Einzelverbraucher abzugeben. Erfordert die Abgabe von Milch oder Sahne (Rahm) außerdem eine Erlaubnis nach §§ 14 ff des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) oder eine Genehmigung auf Grund landesrechtlicher Durchführungsvorschriften zu § 12 des Milchgesetzes, so darf diese nur erteilt werden, wenn der Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 erhalten hat.

(4) Die nach Absatz 1 bestimmten Molkereien sind verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm) von den Milcherzeugern abzunehmen, welche die oberste Landesbehörde einzeln oder ortsweise bestimmt. Die Annahme von Milch und Sahne (Rahm) von anderen Milcherzeugern ist unzulässig.

(5) Sahne (Rahm) im Sinne der Absätze 1, 3 und 4 ist Sahne (Rahm) jeden Fettgehaltes."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Molkerei-Absatzgebiete

(1) Milchhändler und Molkereien (Abnehmer) sind verpflichtet, Milch, entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch nur von Molkereien, die von der obersten Landesbehörde

bestimmt werden, zu beziehen. Die oberste Landesbehörde kann den Abnehmern mehrere Molkereien zur Wahl stellen; die gewählte Molkerei gilt als die nach Satz 1 bestimmte.

(2) Die Molkereien sind verpflichtet, Milch, entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch an die von der obersten Landesbehörde bestimmten Milchhändler oder Molkereien zu liefern. Die Lieferung an andere Milchhändler oder Molkereien ist unzulässig.

(3) Die Belieferung von Einzelverbrauchern mit Milch, die in Gefäßen oder Behältnissen nach § 9 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) verkaufsfertig abgefüllt wird, oder die Belieferung von Großverbrauchern unmittelbar durch eine Molkerei ist nur in deren Absatzgebiet zulässig. Die obersten Landesbehörden können aus Gründen der Versorgung bestimmen, daß Molkereien auch außerhalb ihres Absatzgebietes Großverbraucher beliefern. Das Absatzgebiet der Molkerei ist das Gebiet, das sich aus den festgesetzten Liefer- und Annahmebeziehungen zu den Milchhändlern ergibt."

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Milchsammelstellen und Rahmstationen

Die oberste Landesbehörde kann, sofern es die örtlichen Verhältnisse erfordern, die sich auf Molkereien beziehenden Liefer- und Annahmeverpflichtungen im Sinne der §§ 1 und 2 auf Milchsammelstellen und Rahmstationen erstrecken und dabei die Verpflichtungen nach § 2 auf Sahne (Rahm) jeden Fettgehaltes ausdehnen."

4. In § 3 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Großverbraucher im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Verbraucher, die Milch über den Haushaltsbedarf hinaus beziehen, insbesondere die in § 2 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) genannten Betriebe."

5. In § 4 werden die Worte „Sahne (Rahm)“ gestrichen.

6. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die obersten Landesbehörden sollen jederzeit auf Antrag der Landesvereinigung (§ 13), eines Milcherzeugers, einer Molkerei oder eines Milchhändlers Bestimmungen nach §§ 1, 2, 2 a, 4 und 5 ändern sowie Liefer- und Annahmebeziehungen und Milchhandelsbezirke (§ 5 Satz 1)

verändern oder aufheben, sofern eine solche Änderung oder Aufhebung im Interesse der Allgemeinheit oder, soweit keine schwerwiegenden Allgemeininteressen entgegenstehen, eines oder mehrerer Beteiligten geboten erscheint."

7. In § 9 werden hinter dem Wort „Milch“ die Worte „einschließlich Trinkmilch (§ 10)“ eingefügt.
8. In § 10 wird die Überschrift geändert in „Fettgehalt der Trinkmilch“. Außerdem wird im Absatz 1 die Zahl „2,8“ durch „3,0“ ersetzt.
9. § 11 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die obersten Landesbehörden können nach Anhörung der Landesvereinigungen (§ 13) von den Molkereien, den Milchsammelstellen und den Rahmstationen Ausgleichsabgaben auf die von diesen abgesetzte Milch, Sahne (Rahm), entrahmte Milch, Schlagsahne sowie saure Sahne, Buttermilch und geschlagene Buttermilch erheben. Milcherzeuger, die Milch oder Sahne (Rahm) unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen, sind mit einem Pauschalbetrag zur Ausgleichsabgabe heranzuziehen. Die abgesetzten Einheiten von Sahne (Rahm), Schlagsahne, saurer Sahne sind zum Zwecke der Errechnung der Ausgleichsabgabe in die entsprechenden Einheiten von Milch umzurechnen. Soll die Ausgleichsabgabe mehr als einen Deutschen Pfennig je Kilogramm betragen, so ist die Zustimmung des Bundesministers erforderlich. Die aufkommenden Mittel sind gesondert zu verwalten und nach Anhörung der Landesvereinigung (§ 13) im laufenden oder folgenden Wirtschaftsjahr ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke zu verwenden. Beeinträchtigen die von einem Lande festgesetzten Ausgleichsabgaben die Belange eines Nachbarlandes, so entscheidet auf Antrag einer beteiligten obersten Landesbehörde der Bundesminister über die in den beteiligten Ländern zu erhebenden Ausgleichsabgaben. Das gleiche gilt, wenn von einem Lande keine Ausgleichsabgaben festgesetzt und hierdurch die Belange eines Nachbarlandes beeinträchtigt werden.

(3) Unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2 werden Abgaben von den in Absatz 2 genannten Betrieben sowie den Herstellern von sterilisierter Milch, Sahne (Rahm), entrahmter Milch und Schlagsahne erhoben, und zwar

- a) in Höhe bis zu einem Deutschen Pfennig je Kilogramm abgesetzter Milch und der in Absatz 2 genannten Milch-erzeugnisse,
- b) in Höhe von zwei Deutschen Pfennig je Kilogramm hergestellter sterilisierter Milch, Sahne (Rahm), entrahmter Milch und Schlagsahne.

Die abgesetzten Einheiten von Sahne (Rahm), Schlagsahne, auch sterilisiert, saurer Sahne sind zum Zwecke der Errechnung der Ausgleichs-

abgaben in die entsprechenden Einheiten von Milch umzurechnen. Die aufkommenden Mittel sind ausschließlich für die Durchführung eines übergebietlichen Ausgleichs im Sinne des Absatzes 1 im laufenden und folgenden Wirtschaftsjahr zu verwenden. Die für die Durchführung der Erhebung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Die Verwendung der auf gekommenen Mittel erfolgt durch den Bundesminister nach Anhören der obersten Landesbehörden und eines Beirates, der beim Bundesministerium aus Vertretern der Erzeuger-, Be- und Verarbeitungsbetriebe der Milchwirtschaft gebildet ist."

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Verkauf von Landbutter

Die obersten Landesbehörden können, wenn die Belange der Milchwirtschaft es erfordern, den Verkauf von Landbutter einschränken."

11. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer aus dem Ausland Butter, Schmalz (Schweineschmalz und Butterschmalz), Margarine, Kunstspeisefette oder sonstige raffinierte sowie raffinierte und gehärtete pflanzliche und tierische Öle und Fette und die daraus hergestellten Speisefette und Speiseöle, insbesondere auch Plattenfette, einführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbringt (Einführer), hat sie vor der Zoll- oder Grenzübergangsstelle der Einfuhr- und Vorratsstelle zum Kauf anzubieten. Als Kaufpreis gilt der von der Einfuhr- und Vorratsstelle festgesetzte Übernahmepreis. Der Bundesminister gibt die nähere Bezeichnung der unter Satz 1 fallenden Erzeugnisse bekannt."

12. In § 15 Abs. 3 wird Satz 3 folgendermaßen gefaßt:

„Macht sie von dem Übernahmerecht Gebrauch, so verpflichtet sie den Einführer gleichzeitig, die angebotenen Erzeugnisse zu dem von ihr festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen."

13. § 15 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Der Bundesminister trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Bestimmungen über die Preisfestsetzung gemäß Absätzen 1 und 3."

14. In § 15 werden die Absätze 4, 5, 6 und 7 nunmehr die Absätze 5, 6, 7 und 8.

15. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „oder eine Zustimmungserklärung“ gestrichen.

16. § 18 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 3 bedürfen der Zu-

stimmung des Bundesrates; sie sind gleichzeitig dem Bundestag bekanntzugeben."

17. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Umlagen

(1) Die obersten Landesbehörden können im Benehmen mit der Landesvereinigung (§ 13) oder den berufsständischen Organisationen gemeinsam von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen Umlagen bis zu 0,25 Pf je Kilogramm angelieferter Milch erheben, um die Milchwirtschaft zu fördern. Auf Antrag der Landesvereinigung oder der berufsständischen Organisationen gemeinsam können die obersten Landesbehörden Umlagen bis zu 0,5 Pf je Kilogramm angelieferter Milch erheben, wenn die Umlagen von 0,25 Pf (Satz 1) zur Erfüllung der unter Absatz 2 Nummern 1 bis 6 bezeichneten Aufgaben nicht ausreichen. Die Umlagepflicht kann auf angelieferte Sahne (Rahm) im Sinne des § 1 Abs. 5 erstreckt werden; hierbei ist die Sahne (der Rahm) in die entsprechenden Einheiten in Milch umzurechnen. Zu der Umlage gemäß Satz 1 können auch Vorzugsmilchbetriebe mit der von ihnen abgesetzten Vorzugsmilch herangezogen werden. Das gleiche gilt für Milcherzeuger, die Milch oder Sahne (Rahm) unmittelbar an Milhhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen, sowie für die Hersteller von Landbutter, mit der Maßgabe, daß ein Pauschalbetrag erhoben werden kann.

(2) Die nach Absatz 1 aufkommenden Mittel können nur verwendet werden für die

1. Förderung und Erhaltung der Güte auf Grund der nach § 9 dieses Gesetzes oder nach § 37 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) erlassenen Vorschriften;
2. Verbesserung der Hygiene bei der Gewinnung, der Anlieferung, der Be- und Verarbeitung und dem Absatz von Milch und Milcherzeugnissen;
3. Milchleistungsprüfungen;
4. Beratung der Betriebe in milchwirtschaftlichen Fragen und laufende milchwirtschaftliche Fortbildung des Berufsnachwuchses;
5. Werbung zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen. Für eine bundeseinheitliche Werbung haben die Länder einen Betrag je Kilogramm angelieferter Milch zur Verfügung zu stellen, der alljährlich im Einvernehmen mit der Landesvereinigung oder der berufsständischen Organisation festgesetzt wird;
6. Durchführung von Aufgaben, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes, ins-

besondere nach § 13 Abs. 1, § 18 Abs. 3 und § 22, bestimmten Stellen übertragen worden sind oder werden.

(3) Die aufkommenden Mittel sind gesondert zu verwalten. Sie dürfen nicht zur Bestreitung von Verwaltungskosten der obersten Landesbehörden und ihrer nachgeordneten Dienststellen verwendet werden. Die Landesvereinigung (§ 13) oder die berufsständischen Organisationen sind vor Verwendung der Mittel zu hören.

(4) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß Beiträge und Gebühren, die von Molkereien oder ihren Zusammenschlüssen für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke an milchwirtschaftliche Einrichtungen geleistet werden, ganz oder teilweise aus dem Aufkommen der Umlage (Absatz 1) abgegolten werden."

18. In § 23 Abs. 1 sind die Worte „§ 18 Abs. 2“ durch die Worte „§ 18 Abs. 1 Nr. 1“ zu ersetzen.

19. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsbetriebe den Erwerb, den Absatz, die Verwertung und die Lohnverarbeitung von den in § 15 Abs. 6 genannten Erzeugnissen sowie die Vorräte an diesen Erzeugnissen zu melden haben. Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister.“

20. In § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Meldungen nach Absatz 1 und 2 können auf den übergebiethlichen Warenverkehr erstreckt werden.“

21. § 25 erhält in Absatz 3 folgenden neuen Satz 2:

„Im übrigen können von den Be- und Verarbeitungsbetrieben von Milch und Milcherzeugnissen und Vorzugsmilchbetrieben ohne Entgelt Proben entnommen werden.“

22. In § 26 sind hinter den Worten „Einfuhr- und Vorratsstelle (§ 14)“ die Worte „sowie deren Angestellte“ einzufügen.

23. § 28 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Bezugspflicht nach § 2 Abs. 1 oder der Abnahmepflicht nach § 1 Abs. 4 Satz 1 oder nach § 4 oder dem Verbot des § 1 Abs. 4 Satz 2 oder des § 2 Abs. 2 Satz 2 oder des § 2 Abs. 3 zuwiderhandelt.“

24. § 28 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. als Milhhändler oder Großverbraucher ohne Erlaubnis der obersten Landesbehörde Milch oder Sahne (Rahm) im Sinne von § 1 Abs. 5 von einem Milcherzeuger bezieht.“

25. In § 28 Abs. 1 wird hinter Nummer 3 folgende Nummer 3 a angefügt:

„3 a. den Fettgehalt von Trinkmilch entgegen der Bestimmung des § 10 Abs. 2 einstellt.“

26. In § 28 Abs. 2 Nr. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister auf Grund des § 18 Abs. 1 erlassen werden.“

27. Nach § 30 wird folgender neuer § 31 angefügt:

„§ 31

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes

Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) im Lande Berlin.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Auf die Abgabe von verkaufsfertig abgefüllter Milch (§ 9 des Milchgesetzes) findet § 14 Abs. 5 Nr. 6 des Milchgesetzes keine Anwendung.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die §§ 20 bis 34 des Milchgesetzes außer Kraft.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Milch- und Fettgesetzes im Bundesgesetzblatt neu bekanntzumachen und dabei etwaige redaktionelle Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. Dezember 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

**Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes
über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz).**

Vom 10. Dezember 1952.

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 807) wird nachstehend das Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben.

Bonn, den 10. Dezember 1952.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

**Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten
(Milch- und Fettgesetz)**

in der Fassung vom 10. Dezember 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Milch- und Milcherzeugnisse

§ 1

Molkerei-Einzugsgebiete

(1) Milcherzeuger sind verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die sie in den Verkehr bringen, an eine Molkerei, die von der obersten Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft (oberste Landesbehörde) bestimmt wird, zu liefern. Die oberste Landesbehörde kann den Milcherzeugern mehrere Molkereien zur Wahl stellen; die gewählte Molkerei gilt als die nach Satz 1 bestimmte.

(2) Absatz 1 findet auf Vorzugsmilch keine Anwendung.

(3) Die oberste Landesbehörde kann Milcherzeugern gestatten, Milch oder Sahne (Rahm) unmittelbar an Milchhändler, Groß- und Einzelverbraucher abzugeben. Erfordert die Abgabe von Milch oder Sahne (Rahm) außerdem eine Erlaubnis nach §§ 14 ff des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 421) oder eine Genehmigung auf Grund landesrechtlicher Durchführungsvorschriften zu § 12 des Milchgesetzes, so darf diese nur erteilt werden, wenn der Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 erhalten hat.

(4) Die nach Absatz 1 bestimmten Molkereien sind verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm) von den Milcherzeugern anzunehmen, welche die oberste Landesbehörde einzeln oder ortsweise bestimmt. Die Annahme von Milch und Sahne (Rahm) von anderen Milcherzeugern ist unzulässig.

(5) Sahne (Rahm) im Sinne der Absätze 1, 3 und 4 ist Sahne (Rahm) jeden Fettgehaltes.

§ 2

Molkerei-Absatzgebiete

(1) Milchhändler und Molkereien (Abnehmer) sind verpflichtet, Milch, entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch nur von Molkereien, die von der obersten Landesbehörde bestimmt werden, zu beziehen. Die oberste Landesbehörde kann den Abnehmern mehrere Molkereien zur Wahl stellen; die gewählte Molkerei gilt als die nach Satz 1 bestimmte.

(2) Die Molkereien sind verpflichtet, Milch, entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch an die von der obersten Landesbehörde bestimmten Milchhändler oder Molkereien zu liefern. Die Lieferung an andere Milchhändler oder Molkereien ist unzulässig.

(3) Die Belieferung von Einzelverbrauchern mit Milch, die in Gefäßen oder Behältnissen nach § 9 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 421) verkaufsfertig abgefüllt wird, oder die Belieferung von Großverbrauchern unmittelbar durch eine Molkerei ist nur in deren Absatzgebiet zulässig. Die obersten Landesbehörden können aus Gründen der Versorgung bestimmen, daß Molkereien auch außerhalb ihres Absatzgebietes Großverbraucher beliefern. Das Absatzgebiet der Molkerei ist das Gebiet, das sich aus den festgesetzten Liefer- und Annahmebeziehungen zu den Milchhändlern ergibt.

§ 3

Milchsammelstellen und Rahmstationen

Die oberste Landesbehörde kann, sofern es die örtlichen Verhältnisse erfordern, die sich auf Molkereien beziehenden Liefer- und Annahmeverpflichtungen im Sinne der §§ 1 und 2 auf Milchsammelstellen und Rahmstationen erstrecken und dabei die Verpflichtungen nach § 2 auf Sahne (Rahm) jeden Fettgehaltes ausdehnen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Für dieses Gesetz sind die Begriffsbestimmungen der §§ 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) maßgebend, soweit sich nicht aus Absatz 2 ein anderes ergibt.

(2) Milcherzeugnisse im Sinne des ersten Teiles sind: Sauermilchsorten (Sauermilch, Joghurt, Kefir und ähnliches), entrahmte Milch, saure Magermilch, Magermilch-Joghurt, Magermilch-Kefir und ähnliches, Molke, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Sahne (Rahm), saure Sahne und Schlagsahne.

(3) Milcherzeuger im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kuhhalter.

(4) Molkereien im Sinne dieses Gesetzes sind auch Betriebe, die Käse, Schmelzkäse oder Milch- und Sahnedauerwaren herstellen.

(5) Großverbraucher im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Verbraucher, die Milch über den Haushaltsbedarf hinaus beziehen, insbesondere die in § 2 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) genannten Betriebe.

§ 5

Besondere Liefer- und Abnahmepflichten

Die obersten Landesbehörden können Molkereien zur Sicherung der Versorgung verpflichten, bestimmte Mengen an Milch, entrahmter Milch, Buttermilch und geschlagener Buttermilch an andere Molkereien zu liefern oder von anderen Molkereien abzunehmen.

§ 6

Absatz im Straßenhandel

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß Milch und Milcherzeugnisse im Straßenhandel (§ 11 Abs. 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 421 —) nur in bestimmten Bezirken abgesetzt werden dürfen. Dabei sollen zur Förderung eines gesunden Wettbewerbes mehrere Milchhändler Milch und Milcherzeugnisse in einem Bezirk — erforderlichenfalls unter Zusammenlegung oder Vergrößerung von Bezirken — absetzen können. Vorschriften, nach denen ein Verkauf von Milch und Milcherzeugnissen im Straßenhandel unzulässig ist, bleiben unberührt. Die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen, die auf Gefäße oder Behälter zur verkaufsfertigen Abgabe an die Verbraucher gemäß § 9 des Milchgesetzes im Betrieb des Erzeugers oder in Bearbeitungsstätten abgefüllt sind, ist von der Regelung nach Satz 1 ausgenommen.

§ 7

Bisherige Regelungen

Liefer- und Annahmebeziehungen zwischen Milcherzeugern und Molkereien und zwischen Molkereien und Abnehmern, die von den bisher zuständigen Stellen festgelegt worden sind, bleiben bestehen, sofern nicht die obersten Landesbehörden nach § 8 Änderungen treffen oder Ausnahmen zulassen. Das Entsprechende gilt für Milchhandelsbezirke (§ 6

Satz 1); jedoch ist die Vorschrift des § 6 Satz 2 innezuhalten.

§ 8

Änderungen und Ausnahmen

(1) Die obersten Landesbehörden sollen jederzeit auf Antrag der Landesvereinigung (§ 14), eines Milcherzeugers, einer Molkerei oder eines Milchhändlers Bestimmungen nach §§ 1, 2, 3, 5 und 6 ändern sowie Liefer- und Annahmebeziehungen und Milchhandelsbezirke (§ 6 Satz 1) verändern oder aufheben, sofern eine solche Änderung oder Aufhebung im Interesse der Allgemeinheit oder, soweit keine schwerwiegenden Allgemeininteressen entgegenstehen, eines oder mehrerer Beteiligten geboten erscheint. Hierbei sind die Grundsätze eines gesunden Wettbewerbes zu beachten. Die obersten Landesbehörden können die in Satz 1 vorgesehenen Maßnahmen unter den in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen auch von Amts wegen treffen.

(2) Die obersten Landesbehörden können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 4 und des § 2 für bestimmte Gebiete oder für bestimmte Milcherzeugnisse zulassen.

§ 9

Übergebietliche Liefer- und Annahmebeziehungen

Erstrecken sich Liefer- und Annahmebeziehungen zwischen Milcherzeugern und Molkereien oder zwischen Molkereien und Abnehmern über das Gebiet eines Landes hinaus und kommt eine gemeinsame Regelung der beteiligten obersten Landesbehörden nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer beteiligten obersten Landesbehörde der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister).

§ 10

Förderung und Erhaltung der Güte

(1) Um die Güte von Milch einschließlich Trinkmilch (§ 11) und Milcherzeugnissen zu fördern und zu erhalten, kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Milch und Milcherzeugnisse besonders geprüft und daß bei der Beförderung vom Erzeuger bis zum Verbraucher und beim Vertrieb bestimmte Schutzmaßnahmen getroffen werden.

(2) Soweit der Bundesminister keine Vorschriften erläßt, können die obersten Landesbehörden Vorschriften erlassen.

§ 11

Fettgehalt der Trinkmilch

(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, den Mindestfettgehalt der zum unmittelbaren Genuß bestimmten Milch (Trinkmilch) festzusetzen; er darf nicht weniger als 3,0 Gewichtsteile Fett in 100 Gewichtsteilen Trinkmilch betragen.

(2) Die obersten Landesbehörden können zulassen, daß der Fettgehalt der Trinkmilch eingestellt wird. Die Einstellung darf nur von Molkereien im Sinne des § 29 der Ersten Verordnung zur Ausführung

des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 150) vorgenommen werden.

§ 12

Ausgleich

(1) Die obersten Landesbehörden haben durch ausgleichende Maßnahmen, insbesondere durch Gewährung von Zuschüssen aus den nach Absatz 2 erhobenen oder den nach Absatz 3 zugeteilten Ausgleichsabgaben, dafür zu sorgen, daß

1. die Verwertung der Milch als Trinkmilch und als Werkmilch,
2. die notwendige Versorgung der Trinkmilchmärkte trotz unterschiedlicher Entfernung der Molkereien vom Markt

zu einer Annäherung der wirtschaftlichen Ergebnisse für Milcherzeuger und Molkereien führt.

(2) Die obersten Landesbehörden können nach Anhörung der Landesvereinigungen (§ 14) von den Molkereien, den Milchsammelstellen und den Rahmstationen Ausgleichsabgaben auf die von diesen abgesetzte Milch, Sahne (Rahm), entrahmte Milch, Schlagsahne sowie saure Sahne, Buttermilch und geschlagene Buttermilch erheben. Milcherzeuger, die Milch oder Sahne (Rahm) unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen, sind mit einem Pauschalbetrag zur Ausgleichsabgabe heranzuziehen. Die abgesetzten Einheiten von Sahne (Rahm), Schlagsahne, saurer Sahne sind zum Zwecke der Errechnung der Ausgleichsabgabe in die entsprechenden Einheiten von Milch umzurechnen. Soll die Ausgleichsabgabe mehr als einen Deutschen Pfennig je Kilogramm betragen, so ist die Zustimmung des Bundesministers erforderlich. Die aufkommenden Mittel sind gesondert zu verwalten und nach Anhörung der Landesvereinigung (§ 14) im laufenden oder folgenden Wirtschaftsjahr ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke zu verwenden. Beeinträchtigen die von einem Lande festgesetzten Ausgleichsabgaben die Belange eines Nachbarlandes, so entscheidet auf Antrag einer beteiligten obersten Landesbehörde der Bundesminister über die in den beteiligten Ländern zu erhebenden Ausgleichsabgaben. Das gleiche gilt, wenn von einem Lande keine Ausgleichsabgaben festgesetzt und hierdurch die Belange eines Nachbarlandes beeinträchtigt werden.

(3) Unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2 werden Abgaben von den in Absatz 2 genannten Betrieben sowie den Herstellern von sterilisierter Milch, Sahne (Rahm), entrahmter Milch und Schlagsahne erhoben, und zwar

- a) in Höhe bis zu einem Deutschen Pfennig je Kilogramm abgesetzter Milch und der in Absatz 2 genannten Milcherzeugnisse,
- b) in Höhe von zwei Deutschen Pfennig je Kilogramm hergestellter sterilisierter Milch, Sahne (Rahm), entrahmter Milch und Schlagsahne.

Die abgesetzten Einheiten von Sahne (Rahm), Schlagsahne, auch sterilisiert, saurer Sahne sind zum Zwecke der Errechnung der Ausgleichsabgaben

in die entsprechenden Einheiten von Milch umzurechnen. Die aufkommenden Mittel sind ausschließlich für die Durchführung eines übergebietlichen Ausgleichs im Sinne des Absatzes 1 im laufenden und folgenden Wirtschaftsjahr zu verwenden. Die für die Durchführung der Erhebung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Die Verwendung der aufgekommene Mittel erfolgt durch den Bundesminister nach Anhören der obersten Landesbehörden und eines Beirates, der beim Bundesministerium aus Vertretern der Erzeuger-, Be- und Verarbeitungsbetriebe der Milchwirtschaft gebildet ist.

§ 13

Verkauf von Landbutter

Die obersten Landesbehörden können, wenn die Belange der Milchwirtschaft es erfordern, den Verkauf von Landbutter einschränken.

§ 14

Beteiligung der Milchwirtschaft und der Verbraucher

(1) Vereinigungen (Marktgemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften oder ähnliche Vereinigungen), die sich in den Ländern aus den Organisationen der an der Milchwirtschaft beteiligten Wirtschaftskreise und der Verbraucher freiwillig zur gemeinsamen Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen gebildet haben, können von den obersten Landesbehörden als Landesvereinigungen anerkannt werden; sie sollen, wenn sie anerkannt sind, zur Vorbereitung und technischen Durchführung der von ihr durchzuführenden Aufgaben der Aufsicht der obersten Landesbehörde herangezogen werden.

(2) Die Anerkennung als Landesvereinigung und die Heranziehung nach Absatz 1 können nur erfolgen, wenn die Vereinigung folgende Voraussetzungen erfüllt und sich hinsichtlich der von ihr durchzuführenden Aufgaben der Aufsicht der obersten Landesbehörde unterstellt:

1. Es müssen in ihr berufsständische Organisationen der Landwirtschaft, der Molkereien und des Milchhandels vertreten sein, sofern sie die Beteiligung wünschen;
2. es muß den Verbrauchern in der Satzung eine angemessene Vertretung in den Organen der Vereinigung gesichert sein;
3. der Beitritt anderer berufsständischer Organisationen der Milchwirtschaft darf in der Satzung nicht ausgeschlossen sein.

(3) Der Landesvereinigung dürfen hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden.

(4) Die Landesvereinigung untersteht, soweit sie zur Mitwirkung nach Absatz 1 herangezogen wird, der Aufsicht der obersten Landesbehörde. Diese hat darüber zu wachen, daß die Vereinigung ihre Aufgaben entsprechend den Gesetzen und der Satzung erfüllt.

ZWEITER TEIL

Fette

§ 15

Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Es wird eine Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (Einfuhr- und Vorratsstelle) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Organe der Einfuhr- und Vorratsstelle sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand vertritt die Einfuhr- und Vorratsstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter der Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft,
3. vier Vertretern der obersten Landesbehörden, die der Bundesrat bestimmt,
4. folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:
vier Vertretern der Landwirtschaft,
einem Vertreter des Importhandels,
einem Vertreter der Butterabsatz-Genossenschaften,
einem Vertreter der Molkerei-Genossenschaften,
einem Vertreter der Privatmolkereien,
einem Vertreter des Ernährungshandwerks,
einem Vertreter des Großhandels,
einem Vertreter des Einzelhandels,
einem Vertreter der Verbraucher-Genossenschaften,
vier Vertretern der Verbraucher.

Dem Verwaltungsrat steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet der Einfuhr- und Vorratsstelle gehören. Er hat seine Beschlüsse dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen. Er beaufsichtigt den Vorstand. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit der Einfuhr- und Vorratsstelle periodisch zu überwachen; er kann sich dabei einer Treuhandsstelle bedienen.

(5) Die Einfuhr- und Vorratsstelle untersteht dem Bundesminister. Dieser kann ihr Weisungen erteilen.

(6) Der Bundesminister regelt den Aufbau der Einfuhr- und Vorratsstelle sowie die Bildung und Zuständigkeit ihrer Organe im einzelnen.

§ 16

Aufgaben der Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Wer aus dem Ausland Butter, Schmalz (Schweineschmalz und Butterschmalz), Margarine, Kunstspeisefette oder sonstige raffinierte sowie raffinierte und gehärtete pflanzliche und tierische

Ole und Fette und die daraus hergestellten Speisefette und Speiseöle, insbesondere auch Plattenfette, einführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbringt (Einführer), hat sie vor der Zoll- oder Grenzabfertigung der Einfuhr- und Vorratsstelle zum Kauf anzubieten. Als Kaufpreis gilt der von der Einfuhr- und Vorratsstelle festgesetzte Übernahmepreis. Der Bundesminister gibt die nähere Bezeichnung der unter Satz 1 fallenden Erzeugnisse bekannt.

(2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse nach ihrer Verbringung in das Bundesgebiet im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung zu verfügen berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Bundesgebiet, so tritt an seine Stelle der Empfänger im Bundesgebiet.

(3) Die Einfuhr- und Vorratsstelle ist zur Übernahme der ihr angebotenen Erzeugnisse berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Macht sie von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so dürfen die Erzeugnisse im Bundesgebiet weder in den Verkehr gebracht noch verarbeitet oder sonst verwertet werden. Macht sie von dem Übernahmerecht Gebrauch, so verpflichtet sie den Einführer gleichzeitig, die angebotenen Erzeugnisse zu dem von ihr festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen. Die Übernahme und die Abgabe durch die Einfuhr- und Vorratsstelle sind von der Umsatzsteuer befreit.

(4) Der Bundesminister trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Bestimmungen über die Preisfestsetzung gemäß Absätzen 1 und 3.

(5) Die Einfuhr- und Vorratsstelle kann bei der Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 Auflagen erteilen; sie kann dabei insbesondere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Weiterlieferung, über die gebietliche Verteilung und über den Verwendungszweck treffen.

(6) Der Bundesminister kann die Einfuhr- und Vorratsstelle beauftragen, je nach Marktlage unter Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel eine Vorratshaltung in Butter, Schmalz, sonstigen Speisefetten und -ölen, Olsaaten, Ölfrüchten, pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen (roh, raffiniert sowie raffiniert und gehärtet), soweit sie für die Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln bestimmt sind, Käse, Milch- und Sahnedauerwaren oder anderen Erzeugnissen der Milch-, Fett- und Eierwirtschaft durchzuführen. Wird ein solcher Auftrag erteilt, so kann sie diejenigen Mengen der vorgenannten Erzeugnisse zur Vorratshaltung erwerben und einlagern, die erforderlich sind, um eine gleichmäßige Versorgung zu gewährleisten und Marktschwankungen nach Möglichkeit auszugleichen.

(7) Die in Absatz 6 genannten Erzeugnisse dürfen nur mit Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle nach Genehmigung durch den Bundesminister ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbracht werden. Die Zustimmung kann auch allgemein oder befristet erteilt werden.

(8) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll sich die Einfuhr- und

Vorratsstelle der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 17

Zollabfertigung

(1) Die Zoll- und Grenzstellen fertigen die in § 16 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nur ab, wenn der Einführer einen Übernahmevertrag der Einfuhr- und Vorratsstelle zur Verwertung vorlegt.

(2) Sie haben die Einfuhr der in § 16 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unter Angabe des Namens des Einführers und der Art, der Menge und der Herkunft der Erzeugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle unmittelbar anzuzeigen.

§ 18

Fett-, Wasser- und Salzgehalt der Margarine

Der Bundesminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung zu verbieten, daß Margarine, deren Fettgehalt einen bestimmten Mindestsatz nicht erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, gewerbsmäßig zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird.

§ 19

Beimischung

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung der Verwertung von Olsaaten und Ölfrüchten sowie pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten inländischer Erzeugung, mit Ausnahme von Butter, die Betriebe der Ölmühlen-, Margarine- und Speisefett-Industrie zu verpflichten, diese Erzeugnisse in einem dem Verarbeitungsbedarf entsprechenden, jeweils festzusetzenden Verhältnis zu den übrigen Rohstoffmengen zu verwenden, soweit dies möglich ist, ohne die Preisbildung wesentlich zu beeinflussen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Diese Rechtsverordnungen sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag bekanntzugeben.

DRITTER TEIL**Allgemeine Bestimmungen**

§ 20

Preisregelung

(1) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft

1. durch Rechtsverordnung für das Gebiet des Bundes oder mehrere Länder Preise für Milch, Butter, Schmalz, sonstige Speisefette und -öle, inländische Olsaaten und Ölfrüchte, pflanzliche und tierische Fette und Öle (roh, raffiniert sowie raffiniert und gehärtet), soweit sie für die Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln bestimmt sind, regeln,

2. die zur Sicherung des Preisstandes erforderlichen Rechtsverordnungen, insbesondere über Kostensätze, Be- und Verarbeitungsspannen sowie Handelsspannen. Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, erlassen,

3. unter den zu Nummer 2 bestimmten Voraussetzungen Verfügungen treffen, falls sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als auf ein Land erstrecken und eine zentrale Erledigung erforderlich ist. Den nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden steht das Recht zu Verfügungen dieser Art in den Fällen zu, in denen eine übergebietliche Regelung nicht erforderlich ist.

(2) Wenn für Milch eine Preisregelung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 nicht erfolgt, können die nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden Preise, Bearbeitungs- und Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Milch festsetzen. Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates Richtlinien hierfür erlassen. Für die Fälle übergebietlicher Lieferungen findet § 9 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ergehen. Wenn eine Preisregelung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 für Milch erfolgt, treten entgegenstehende Bestimmungen der Länder außer Kraft.

(3) Soweit Preise bei Abgabe durch die Molkereien nicht festgesetzt werden, kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. daß die Preise für Butter und für Käse von Notierungskommissionen an bestimmten Orten unter Berücksichtigung der Umsätze festgestellt werden,
2. daß das Ergebnis als „Amtliche Preisnotierung der Notierungskommission...“ festzuhalten und umgehend zu veröffentlichen ist.

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nähere Bestimmungen über das Verfahren der Notierung sowie über die Zusammensetzung der Notierungskommissionen treffen.

(4) Preise und Preisspannen sind nur festzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung sicherzustellen.

(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 3 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates; sie sind gleichzeitig dem Bundestag bekanntzugeben.

§ 21

Gebühren

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle darf zur Deckung der Verwaltungskosten von den Einführern Gebühren bis zur Höhe von 0,40 DM je 100 Kilogramm derjenigen Ware erheben, die der Anbieterspflicht (§ 16 Abs. 1) nach diesem Gesetz

unterliegt. Die Verwaltungskosten sind in einem Wirtschaftsplan und in einem Stellenplan zu veranschlagen.

(2) Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine Gebührenordnung für die Einfuhr- und Vorratsstelle.

(3) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Gebühren entscheidet die Bundesregierung. Für sonstige Überschüsse der Einfuhr- und Vorratsstelle gilt Satz 1 entsprechend.

§ 22

Umlagen

(1) Die obersten Landesbehörden können im Benehmen mit der Landesvereinigung (§ 14) oder den berufsständischen Organisationen gemeinsam von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen Umlagen bis zu 0,25 Pf je Kilogramm angelieferter Milch erheben, um die Milchwirtschaft zu fördern. Auf Antrag der Landesvereinigung oder der berufsständischen Organisationen gemeinsam können die obersten Landesbehörden Umlagen bis zu 0,5 Pf je Kilogramm angelieferter Milch erheben, wenn die Umlagen von 0,25 Pf (Satz 1) zur Erfüllung der unter Absatz 2 Nummern 1 bis 6 bezeichneten Aufgaben nicht ausreichen. Die Umlagepflicht kann auf angelieferte Sahne (Rahm) im Sinne des § 1 Abs. 5 erstreckt werden; hierbei ist die Sahne (der Rahm) in die entsprechenden Einheiten in Milch umzurechnen. Zu der Umlage gemäß Satz 1 können auch Vorzugsmilchbetriebe mit der von ihnen abgesetzten Vorzugsmilch herangezogen werden. Das gleiche gilt für Milcherzeuger, die Milch oder Sahne (Rahm) unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen, sowie für die Hersteller von Landbutter, mit der Maßgabe, daß ein Pauschalbetrag erhoben werden kann.

(2) Die nach Absatz 1 aufkommenden Mittel können nur verwendet werden für die

1. Förderung und Erhaltung der Güte auf Grund der nach § 10 dieses Gesetzes oder nach § 37 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) erlassenen Vorschriften;
2. Verbesserung der Hygiene bei der Gewinnung, der Anlieferung, der Be- und Verarbeitung und dem Absatz von Milch und Milcherzeugnissen;
3. Milchleistungsprüfungen;
4. Beratung der Betriebe in milchwirtschaftlichen Fragen und laufende milchwirtschaftliche Fortbildung des Berufsnachwuchses;
5. Werbung zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen. Für eine bundeseinheitliche Werbung haben die Länder einen Betrag je Kilogramm angelieferter Milch zur Verfügung zu stellen, der alljährlich im Einvernehmen mit der

Landesvereinigung oder der berufsständischen Organisation festgesetzt wird;

6. Durchführung von Aufgaben, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere nach § 14 Abs. 1, § 20 Abs. 3 und § 24, bestimmten Stellen übertragen worden sind oder werden.

(3) Die aufkommenden Mittel sind gesondert zu verwalten. Sie dürfen nicht zur Bestreitung von Verwaltungskosten der obersten Landesbehörden und ihrer nachgeordneten Dienststellen verwendet werden. Die Landesvereinigung (§ 14) oder die berufsständischen Organisationen sind vor Verwendung der Mittel zu hören.

(4) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß Beiträge und Gebühren, die von Molkereien oder ihren Zusammenschlüssen für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke an milchwirtschaftliche Einrichtungen geleistet werden, ganz oder teilweise aus dem Aufkommen der Umlage (Absatz 1) abgegolten werden.

§ 23

Beitreibung

Die Ausgleichsabgaben (§ 12 Abs. 2 und 3), die Gebühren (§ 21) und die Umlagen (§ 22) können nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und ihren Durchführungsbestimmungen beigetrieben werden.

§ 24

Gütezeichen

(1) Der Bundesminister kann für Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) ein Gütezeichen einführen.

(2) Der Bundesminister bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. die Gestaltung des Gütezeichens,
2. die Voraussetzungen für die Verleihung und die Entziehung des Gütezeichens,
3. die Bedingungen und Auflagen für die Benutzung des Gütezeichens,
4. die Stellen, die das Gütezeichen verleihen und entziehen sowie darüber wachen, daß die Voraussetzungen für die Führung des Gütezeichens erfüllt werden.

§ 25

Buchführungspflicht

(1) Betriebe, die Schmalz be- oder verarbeiten, sowie Betriebe, die mit den in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannten Erzeugnissen handeln, sind verpflichtet, in übersichtlicher Form Bücher zu führen, die jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten des Erwerbes, der Lagerung

(getrennt nach eigenen und fremden Beständen), der Be- und Verarbeitung, der Veräußerung sowie der Vermittlung der vorgenannten Erzeugnisse, mengen- und wertmäßig Aufschluß geben.

(2) Der Führung besonderer Bücher nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn in Betrieben mit ordnungsmäßiger Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung die erforderlichen Angaben aus diesen Unterlagen jederzeit einwandfrei und übersichtlich hervorgehen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lager- und Speditionsbetriebe, soweit diese die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannten Erzeugnisse lagern oder befördern.

(4) Die obersten Landesbehörden können die Buchführungspflicht des Absatzes 1 ausdehnen

1. auf andere Betriebe der Milch- und Fettwirtschaft als die in den Absätzen 1 und 3 aufgeführten,
2. auf Erzeugnisse der Milch- und Fettwirtschaft, die in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, sofern dies aus Gründen der Marktordnung oder der Versorgung der Bevölkerung geboten ist.

§ 26

Meldepflicht

(1) Molkereien sind verpflichtet, die Anlieferung, den Absatz und die Verwertung von Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des § 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) sowie die Vorräte an diesen Erzeugnissen zu melden. Das Entsprechende gilt für Betriebe, die die vorgenannten Erzeugnisse be- oder verarbeiten. Die obersten Landesbehörden regeln die Einzelheiten nach den vom Bundesminister aufgestellten Richtlinien.

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsbetriebe den Erwerb, den Absatz, die Verwertung und die Lohnverarbeitung von den in § 16 Abs. 6 genannten Erzeugnissen sowie die Vorräte an diesen Erzeugnissen zu melden haben. Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister.

(3) Die Meldungen nach Absatz 1 und 2 können auf den übergebietlichen Warenverkehr erstreckt werden.

§ 27

Auskunftsspflicht

(1) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

(2) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere Stellen, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Aus-

kunftspflicht sind. Dies gilt nicht für Landesvereinigungen (§ 14).

(3) Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 6. Im übrigen können von den Be- und Verarbeitungsbetrieben von Milch und Milcherzeugnissen und Vorzugsmilchbetrieben ohne Entgelt Proben entnommen werden.

§ 28

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe der Landesvereinigung (§ 14) und der Einfuhr- und Vorratsstelle (§ 15) sowie deren Angestellte sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes oder der darauf beruhenden Bestimmungen zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 29

Befugnisse der Länder

Der Bundesminister kann die ihm nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die obersten Landesbehörden übertragen. Diese Ermächtigung gilt nicht für Rechtsverordnungen auf Grund des § 20 Abs. 3.

VIERTER TEIL

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 30

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Lieferpflicht nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 oder § 5 zuwiderhandelt,
2. der Bezugspflicht nach § 2 Abs. 1 oder der Abnahmepflicht nach § 1 Abs. 4 Satz 1 oder nach § 5 oder dem Verbot des § 1 Abs. 4 Satz 2 oder des § 2 Abs. 2 Satz 2 oder des § 2 Abs. 3 zuwiderhandelt,
3. als Milchhändler oder Großverbraucher ohne Erlaubnis der obersten Landesbehörde Milch oder Sahne (Rahm) im Sinne von § 1 Abs. 5 von einem Milcherzeuger bezieht,
4. den Fettgehalt von Trinkmilch entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 2 einstellt,
5. die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 2, die Buchführungspflicht nach § 25 oder die Meldepflicht nach § 26 verletzt oder einer Auflage nach § 16 Abs. 4 zuwiderhandelt,

6. die in § 16 Abs. 5 genannten Erzeugnisse ohne Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle ins Ausland ausführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbringt,
7. die Auskünfte, zu denen er nach § 27 dieses Gesetzes und nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723) verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
8. die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder sonstige Unterlagen oder die Besichtigung oder die Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder -räumen den Beauftragten der auskunftsberechtigten Stellen (§ 27 Abs. 1 und 2) verweigert oder sie dabei behindert,
9. Bestimmungen oder schriftlichen Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern sie ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweisen,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes.

(2) Der Bundesminister bestimmt die Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen

1. nach Absatz 1 Nr. 5 mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen gegen § 26 Abs. 1,
2. nach Absatz 1 Nr. 6,
3. nach Absatz 1 Nr. 7, soweit diese sich gegen ein vom Bundesminister oder von der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund der Verordnung über die Auskunftspflicht gestelltes Verlangen richtet,
4. gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister oder von der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden. Dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister auf Grund des § 20 Abs. 1 erlassen werden.

Insoweit nimmt der Bundesminister die Befugnisse des § 94 des Wirtschaftsstrafgesetzes wahr. Im übrigen verbleibt es bei der Regelung der §§ 94 und 99 des Wirtschaftsstrafgesetzes.*)

§ 31

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 15 Abs. 6, 18, 26 Abs. 2 oder 27 Abs. 2 erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht.

*) Vergl. hierzu Artikel 2 des am 1. April 1952 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung und Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 189).

§ 32

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) im Lande Berlin.

§ 33

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.**)

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die §§ 20 bis 34 und 38 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der Fassung des Artikels 5 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527) außer Kraft; die übrigen Bestimmungen des Milchgesetzes bleiben unberührt. Auf die Abgabe von verkaufsfertig abgefüllter Milch (§ 9 des Milchgesetzes) findet § 14 Abs. 5 Nr. 6 des Milchgesetzes keine Anwendung.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. Artikel 1, 2, 4 Abs. 2 und Artikel 6 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112),
2. die Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 145) und die Vierte Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1066),
3. die Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 167) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 375), vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112), vom 8. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 376), vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625) und vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409),
4. das Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093),
5. das Gesetz über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) in der Fassung der Verordnung vom 22. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 346),

***) Anmerkung: Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 28. Februar 1951. Die Änderungen auf Grund des Änderungsgesetzes vom 25. August 1952 sind am 27. August 1952 in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund des Änderungsgesetzes vom 10. Dezember 1952 treten am 21. Dezember 1952 in Kraft.

6. die Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) in der Fassung der Verordnungen vom 31. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 79), vom 9. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10) und vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625),
 7. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 957) in der Fassung der Verordnung vom 11. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 303),
 8. die Verordnung über die Herstellung von Sahne vom 25. Oktober 1938 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 250),
 9. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1719),
 10. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Eiern und Eierzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1732),
 11. die Verordnung zur Änderung der Margarine-Bewirtschaftung vom 14. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1854),
 12. die Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409) in der Fassung der Verordnung vom 4. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 285),
 13. die Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 8. Februar 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 46),
 14. die Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 16. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 413),
 15. alle Anordnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung der Dauermilcherzeuger, der deutschen milchwirtschaftlichen Vereinigung (Hauptvereinigung), der Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft, der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft, der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft und der Hauptvereinigung der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft.
- (4) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 und 3 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und seine Durchführungsbestimmungen.
- (5) Der Bundesminister trifft diejenigen Maßnahmen, die infolge des Außerkraftsetzens der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen erforderlich werden.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Verordnung PR Nr. 74/52 über die Erhöhung der in der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 1. September 1924 festgesetzten ärztlichen Gebühren. Vom 11. Dezember 1952.	1. 1. 53	243	16. 12. 52
Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde. Vom 17. Dezember 1952.	20. 12. 52	246	19. 12. 52

Soeben erschienen:

Vermögensteuer-Richtlinien

für die

Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949

(VStR 1949)

DIN A 4. 92 Seiten, Preis DM 1.60 je Stück zuzüglich DM 0.20 für Porto und Verpackungskosten

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/Rh. 1

Postfach

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 834 00 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen. Separate schriftliche Bestellungen erübrigen sich in diesem Fall.

Soeben erschienen:

Ämterverzeichnis der Bundeszollverwaltung (ÄV)

Herausgegeben vom Bundesminister der Finanzen

Stand: 15. November 1952

Dauerhafter Loseblatt-Ordner, DIN A 4, 314 Seiten

Preis: 28.— DM zuzüglich 0.80 DM Porto- und Verpackungskosten

Bundesanzeiger, Köln/Rh. 1, Postfach